

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

An alle
Kirchlichen Verwaltungsämter

nachrichtlich an:

- die Abteilungen 3 und 4 sowie an P3
- den Rechnungshof der EKBO

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 555
Fax 030 · 2 43 44 - 349
s.goedecke@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. Ref. 5.1
Az. 2000-07:01

Berlin, den 15. September 2025

Heizkostenabrechnung im Haushaltsjahr 2025

hier: Höchstbeträge für die Heizkostenanteile der Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 sind die Heizkosten einschl. Nebenkosten von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen. Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche verteilt werden.

Zur Vermeidung von Härten bei Inhaberinnen und Inhabern besonders großer oder außerordentlich ungünstiger oder aufwendig zu beheizender Dienstwohnungen kann nach § 8 Abs. 2 der Pfarrdienstwohnungsausführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2013 eine jährliche Höchstbelastung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2013 auch im Gebiet der ehemaligen EKsOL.

Nach den Beschlüssen des Kollegiums vom 9. September 2025 und des Ständigen Haushaltsausschusses vom 11. September 2025 werden für die Heizperiode 2025 folgende Höchstbelastungsgrenzen festgesetzt (inkl. Heizungsnebenkosten):

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Pfarrdienstwohnungen - ohne Heizkosten für Amtszimmer -
zuzüglich ein Drittel des übersteigenden Betrages | 3.222,-- € |
| b) für die übrigen Dienstwohnungen | 1.826,-- €. |

Bei der Ermittlung der Höchstbelastungsgrenze für die Pfarrdienstwohnungen sind die auf die Amtszimmer entfallenden anteiligen Heizkosten nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Für den Fall, dass eine Amtszimmerpauschale gewährt wird, sind die Heizkosten von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen.

Bei der Berechnung wurde ein Heizenergieverbrauch von 200 kWh pro m² und Jahr zugrunde gelegt, was einem Durchschnittsverbrauch von 20 l Heizöl je Quadratmeter beheizter Fläche entspricht.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass bei den Pfarrdienstwohnungen von den den Betrag von 3.222,-- € übersteigenden Heizkosten ein Drittel von den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zu tragen ist.

Für den Teil einer Werkdienstwohnung, für den nach § 18 PfdWAO eine Werkdienstwohnungsvergütung zu entrichten ist, ist der volle Heizkostenanteil zu zahlen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass Heizkostenanteile, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, versteuert werden müssen.

Wir bitten, diese Höchstbeträge bekannt zu geben und sie den Heizkostenabrechnungen für die Heizperiode 2025 zugrunde zu legen.

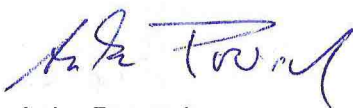
Die Kosten für die Immissionsprüfung sind den Schornsteinfegerrechnungen zu entnehmen. Sofern die Heizkosten aufgrund von Verbrauchserfassungsgeräten abgerechnet werden, sind die hierdurch entstehenden Kosten für Ablesung, Abrechnung und Wartung ebenfalls umzulegen.

Heizkostenanteile, die die Höchstbelastungsgrenzen übersteigen, sind von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden aus den Finanzanteilen für Sachkosten aufzubringen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiervon abweichende Regelungen unzulässig sind und bitten, die Betroffenen vom Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Wie in den letzten Jahren möchten wir noch folgende Anmerkung zur Versteuerung im Dienstwohnungsbereich machen: Nebenkosten, die im Hinblick auf eine Pfarrdienstwohnung nur versteuert werden, dürfen nicht auf der Bescheinigung zu Steuerermäßigungen von haushaltsnahen Dienstleistungen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Konsistorium



Anke Poersch